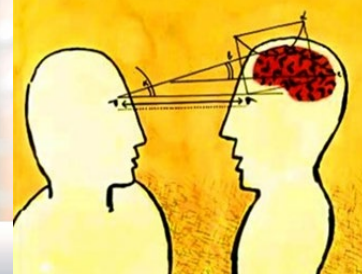




PARIS  
LODRON  
UNIVERSITÄT  
SALZBURG



# Was ist *Forensische Neuropsychologie?*

Johannes Klopf, Ass.Prof. Dr.phil.

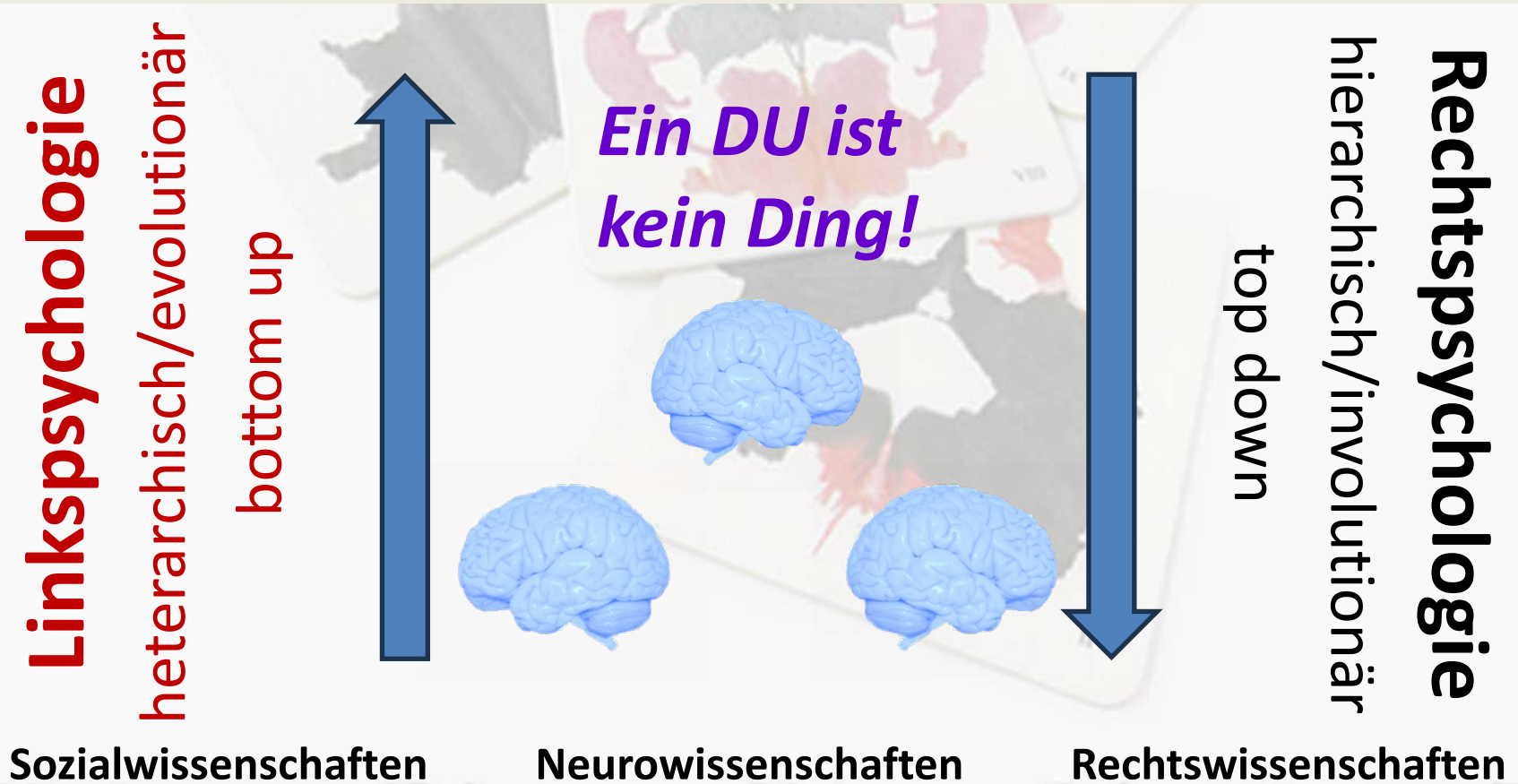
Extra societatem  
nulla salus



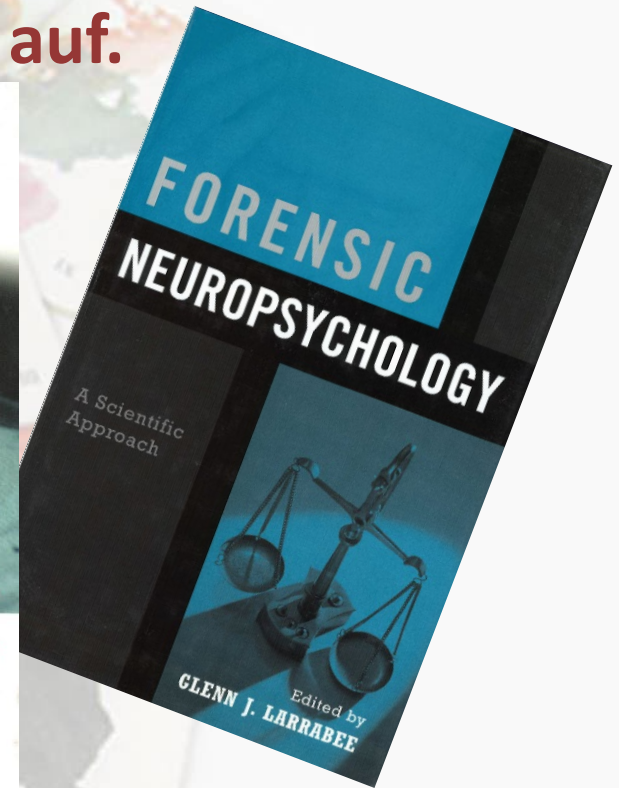
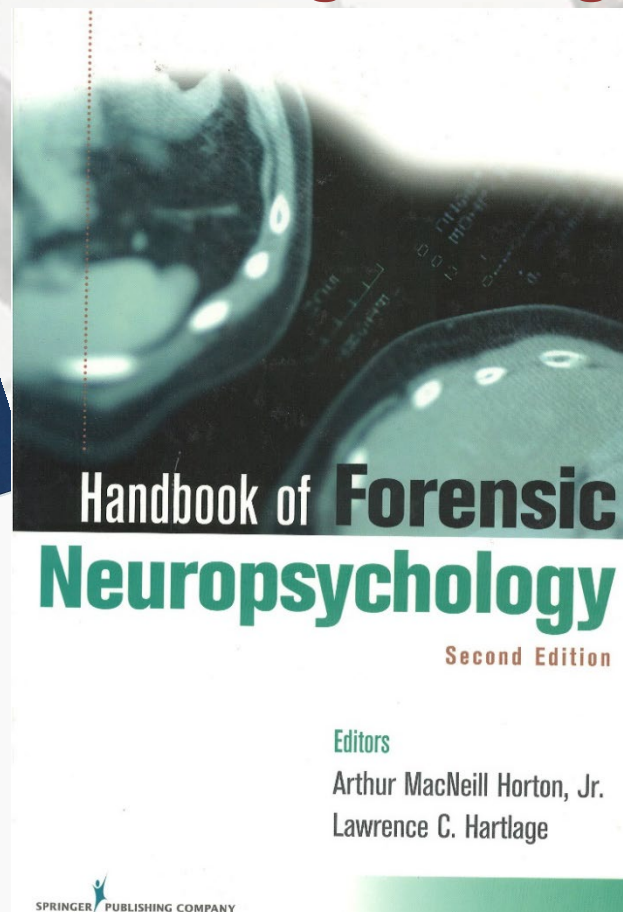
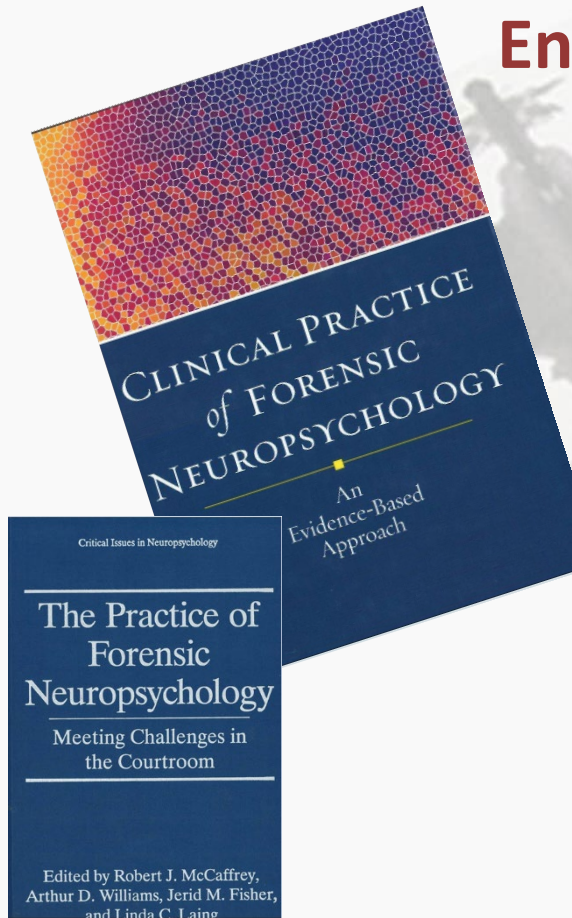
**C4SN** | Centre for  
Social  
Neuroscience



# Dynamisches Modell (Fluch/Segen) einer Forensischen Neuropsychologie als Wissenschaft



Die Forensische Neuropsychologie bereitet die Erkenntnisse aus der Neurobiologie des Verhaltens für die juristische Entscheidungsfindung auf.



Erkenntnisse aus der **Kognitionsforschung** und den **Neurowissenschaften** gewinnen zunehmend an Bedeutung in der **gerichtlichen Personenbeurteilung**.

**Johannes Klopff:**

**Geisteskrankheit – Ein moderner Fluch.**

**Verwerfungen auf dem Weg vom homo forensis zum foro sapiens.**

**In: Dirk Fabricius & Ulrich Kobbé (Hg.): asozial-dissozial-antisozial.**

**Wider die Politik der Ausgrenzung.**

**Pabst Science Publishers 2023, S. 115-133**

*Dirk Fabricius & Ulrich Kobbé*

## asozial – dissozial – antisozial

Wider die Politik der Ausgrenzung

**K**onflikt in der aktuellen forensischen Diskussion um das Tätersubjekt: Anstoß nehmen die AutorInnen des Readers an der Zuschreibung anti- oder dissozialer Persönlichkeitsstörungen als klinische Diagnose oder objektivierende Klassifizierung. Anstoß ist diese Dramatik



# RECHTSPSYCHOLOGIE

- **Kriminalpsychologie:**
  - verfolgt den Blick von der Tat auf den Täter...
    - *Tatortanalyse*
    - *Tathergang*
    - *Täterprofil*
- **Forensische Neuropsychologie:**
  - Untersucht den (subjektiven) Blick des Täters auf die Tat
  - **Cave:** *kriminallistische Aktivitäten*

**Spezialisierung: Klinische Neuropsychologie BGI 182/2013**

Johannes Klopf, Birgitta Kofler-Westergren, Martin Kitzberger,  
Klaus Burtscher, Rotraud Erhard, Salvatore Giacomuzzi:

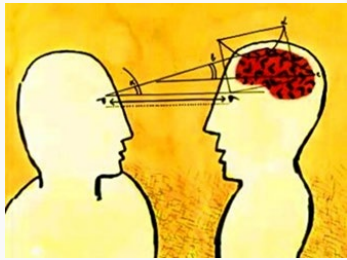
**Rechtspsychologie in Österreich.** In: Helmut Kury, Joachim Obergfell-Fuchs (Hrsg.):  
*Rechtspsychologie. Forensische Grundlagen und Begutachtung.*  
*Ein Lehrbuch für Studium und Praxis.* S. 267-287, Kohlhammer 2012

# Forensische Neuropsychologie

als *transdisziplinäre Handlungswissenschaft*  
basiert auf der *Theorie des Sozialen Gehirns*.\*

Sie prüft mit **klinisch-neuropsychologischen Methoden**

*die individuellen Voraussetzungen  
zur gesellschaftlichen Zuschreibung  
von Verantwortung.*



(z.B. im Strafprozess: Zurechnungsfähigkeit;  
*Abnormität, Gefährlichkeit*)

\*Johannes Klopff:

*Innovative Impulse der Evolution und die Idee des Sozialen Gehirns.*

In: Johannes Klopff, Manfred Gabriel, Monika Frass (Hrsg.) Impuls-Idee-Innovation.  
Salzburger Kulturwissenschaftliche Dialoge, Band 6, S. 173-194, Salzburg 2020.

**Zuschreibung von SCHULD ist prinzipiell PROJEKTION.**

# *Die evolutionäre Anpassung des Gehirns an soziale Prozesse erklärt maßgeblich die Komplexität des Gehirns.*

- **Soziale Neurowissenschaft** ist ein interdisziplinäres Feld, das erforscht, wie biologische Systeme soziale Prozesse, Verhalten und Interaktionen implementieren und wie diese die **Gehirnentwicklung** beeinflussen.
- Die fundamentale Annahme dabei ist, **dass Sozialverhalten biologisch implementiert** wird.

*Society for Social Neuroscience: [www.s4sn.org](http://www.s4sn.org)*

**„Man kann den Menschen als Einzelwesen nicht vom Menschen als gesellschaftlichen Wesen trennen, tut man es dennoch, so hat man sich selbst dazu verurteilt, den Menschen weder in der einen noch in der anderen Dimension zu verstehen.“ (Erich Fromm)**

# Das Konzept der *Neuroplastizität*

- beschreibt zudem die Veränderung von Gehirnfunktionen und –strukturen *aufgrund veränderter Anforderungen der Umwelt* im Sinne der Anpassung und permanenter Lernprozesse.
- Ändert sich das „Denken“ oder der „Geist“, verändern sich auch unsere neuronalen Strukturen.
- Dabei stehen Geist und Körper in einem *vielseitigen Wechselverhältnis*.



**Der Hirnforscher** gilt teilweise schon als *Experte für das soziale Miteinander*.

- Intelligenz ist demnach nicht primär technische Intelligenz, sondern ihrer evolutionären Entstehungsgeschichte nach zu allererst **soziale Intelligenz**.
- **Bewusstsein** ist ein gesellschaftliches Konstrukt, eine soziale kulturelle Leistung.
- Mit der **Soziologie** sehe ich (**Dirk Baecker**), dass die Intelligenz unserer Gesellschaft auch in den sozialen Verhältnissen selber steckt.

# Fragliche Operationalisierbarkeit

Von Begriffen wie:

- *Schuldfähigkeit, psychische Belastbarkeit, Invalidität, Erziehungsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, Testierfähigkeit, jugendliche Reife, Gefährlichkeit ...*

**Ob der Mensch einen freien Willen hat, gehört zu den großen, unentscheidbaren Fragen.**

**Der große Denkfehler unserer Zeit ist, dass man das Ich des Menschen als gehirngebundene Vorstellung interpretiert.**

# Forensische Neuropsychologie

Bedeutung einer „Arbeitsprobe“ (= Test)!

Im *Gegensatz zur rein klinischen Beurteilung* werden in der Psychologie

**objektivierende Testmethoden**

eingesetzt, in denen **der Proband** in der Auseinandersetzung mit dem Testmaterial

**Ergebnisse produziert,**  
die in der Entstehung

***der projektiven Übertragung  
durch den Gutachter entzogen sind.***

**PSYCHOLOGIE ist die Wissenschaft der Projektionsrücknahme!**

## Frage der Methodenwahl

- Gerichtliche Fragestellungen an den forensischen Sachverständigen (wie z. B. die Schuldfähigkeit) sind in der Regel **wissenschaftlich prinzipiell unentscheidbar** (vgl. v. Foerster, nach Mitterauer, 2009, S. 359f).
- Bei Entscheidungen über prinzipiell unentscheidbare Fragen **müssen wir die Verantwortung für diese übernehmen.**
- Bezüglich der Methodenwahl besteht für den Sachverständigen **Wahlfreiheit**, diese Wahl ist grundsätzlich wissenschaftlich begründbar.
- Insofern wird **die Frage der Methodenwahl** auch in foro zunehmend **Gegenstand der Auseinandersetzung** sein.

# „Die Befunderhebung möge durch psychologische Tests abgesichert werden“

- Vergleich mit: **Kfz-SACH**-verständiger (Objekt?)
- „**Psycho-Test**“ ist kein Blutbefund! (Objekt?)
- Versuchsleitereffekte und Erwartungserwartungen (*Dis/Simulation, Aggravation, Placebo, Nocebo etc.*) spielen hier eine wesentliche Rolle.
- Aufgrund der methodischen Ausrichtung und des Umstandes, dass der “Untersuchungsgegenstand” (*Proband, Klient*) ein **subjektives „Objekt“** ist, ist auch aus rein ethischen Gründen eine Kurzuntersuchung im Rahmen eines „**Stückakkordes**“ **nicht möglich**.

# Die Datenerhebung der klinischen Psychologie

- konzentriert sich auf eine **sehr große Auswahl standardisierter, wissenschaftlicher Testverfahren** (*Interviews, halbstrukturierte Interviews, Fragebögen und Symptomlisten, neuropsychologische Verfahren zur Erstellung eines kognitiven Leistungsprofils, Intelligenztests u.v.m.*),
- die **von Psychologen für Psychologen** entwickelt wurden und für die sie auch **entsprechend ausgebildet sind** (*s. Tätigkeitsvorbehalt*).

Zu den **Kernkompetenzen** der gerichtlich tätigen Rechtspsychologen ist die **psychologische Diagnostik** mit entsprechend wissenschaftlich validierten und normierten **Testverfahren** zu rechnen.

- Durch die **Breite** rechtsrelevanter Fragestellungen,
- der **Vielfältigkeit** psychischen Wesens und psychischer Störungen und
- der wachsenden **Fülle an diagnostischen Instrumenten** werden höchste fachliche Anforderungen an die Experten gestellt.
- Die **fachgerechte Auswahl, Durchführung und Interpretation psychologischer Testverfahren** wird daher zunehmend ins Zentrum der **Diskussion um die Qualitätssicherung** geraten.

Der Einsatz von leistungs- und persönlichkeitsdiagnostischen Verfahren **durch Personen ohne entsprechende psychodiagnostische Ausbildung** oder Zusatzqualifikation ist eine fragwürdige **Vortäuschung von Kompetenz**.

- Ist doch die Kenntnis der theoretischen und methodischen Grundlagen, der Testkonstruktionen und Testgütekriterien, der Validität und Anwendungsbereiche,
- der Frage, welche Methode für welche Problemkonstellation indiziert ist,
- welche **Interpretationsmöglichkeiten** und **Aussagegrenzen** bestehen, ganz wesentlich.

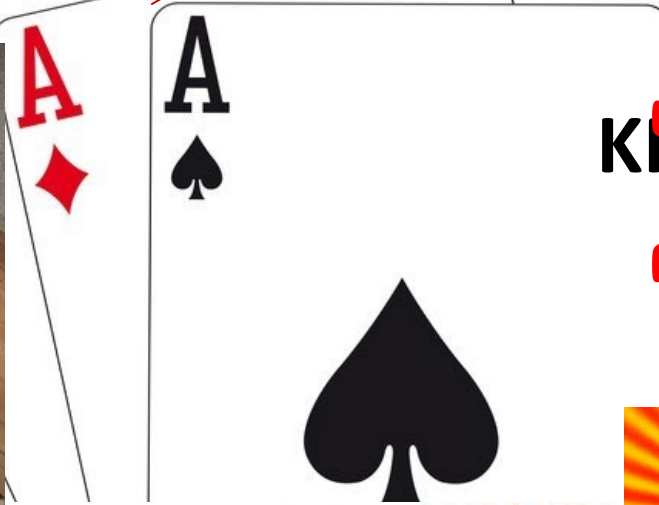
Johannes Klopff, Birgitta Kofler-Westergren, Klaus Burtscher:

Die Rolle psychologischer Testbefunde in der gutachterlichen Personenbeurteilung.

*Theoretische und praktische Aspekte.* In: Salvatore Giacomuzzi (Hrsg.): Forensisch-psychologische Begutachtung in der Praxis. Wien 2014, S 181 – 218



# TEST IST TRUMPF!



~~KREUZERL  
TEST~~



I ACED THE TEST

Find the elephant

FOR PRESIDENT!

Psychotest

# Tätigkeitsvorbehalt

## *für klinisch-psychologische Diagnostik*

Gemäß § 22 PG 2013 umfasst der den Klinischen Psycholog\*Innen vorbehaltene Tätigkeitsbereich:

1. die klinisch psychologische Diagnostik in Bezug auf gesundheitsbezogenes und gesundheitsbedingtes Erleben und Verhalten sowie auf Krankheitsbilder und deren Einfluss auf das menschliche Erleben und Verhalten
2. Aufbauend darauf die Erstellung von klinisch-psychologischen Befunden und Gutachten.

Die Verwendung eines Skalpells, macht uns noch nicht zu einem Chirurgen!



*efix*



**TÄTIGKEITSVORBEHALT**

# Tätigkeitsvorbehalt

## *für klinisch-psychologische Diagnostik*

*„Da alle im Zusammenhang mit krankheitswertigen Störungen angewandten*

*psychologisch-diagnostischen Verfahren*

*und die damit diagnostizierten Störungsbilder klinisch-psychologisches bzw. gesundheitspsychologisches Fachwissen verlangen, dürfen sie aus fachlicher Sicht*

*ausschließlich von klinischen Psychologinnen*

*(klinischen Psychologen) und*

*Gesundheitspsychologinnen (Gesundheitspsychologen) angewendet werden.*

*Dies gilt generell für die  
Auswahl, Vorgabe, Auswertung.“*

E H O R B O Y A N O W S K Y



**CRIME**  
**AND**  
**CRIMINALITY**

SOCIAL, PSYCHOLOGICAL,  
AND NEUROBIOLOGICAL EXPLANATIONS

**„Nothing is easier  
than to condemn  
the evildoer,  
nothing is more difficult  
than to understand him.“**  
*(attributed to  
Fyodor Dostoyevsky)*

**„There are many  
evil systems, but few  
really evil people.“**  
*(Dmitri Boyanowsky)*  
2020

# Primum non nocere...

Das ethische Prinzip  
der Begutachtung der Zurechnungsfähigkeit  
oder auch  
der Gefährlichkeit muss lauten,  
**„dass das Gutachten zumindest nicht schadet“**  
(Mitterauer 2009)

# Wissenschaftliches Niveau

(nach Attlmayr 1997)

- Der VwGH verlangt in seiner ständigen Rechtsprechung von Gutachten *ein hohes fachliches Niveau*. Das Gutachten ist eine **wissenschaftliche Arbeit** und ist dementsprechend nach den Regeln der betreffenden **Wissenschaft** abzugeben.
- Der Inhalt des Gutachtens hat **methodisch korrekt** zu sein. Das bedeutet insbesondere, *dass nicht die Methoden verschiedener Disziplinen vermengt werden dürfen (zB Psychiatrie: Psychologie)*.
- Bestehen verschiedene Methoden zur Ermittlung des Beweisthemas, so ist die für den Einzelfall tauglichste vorzuziehen.

- Der **Gerichtsgutachter Norbert Nedopil** schätzt *die Fehlerquote bei der Prognose über die Gefährlichkeit von Straftätern auf über 60 %.*





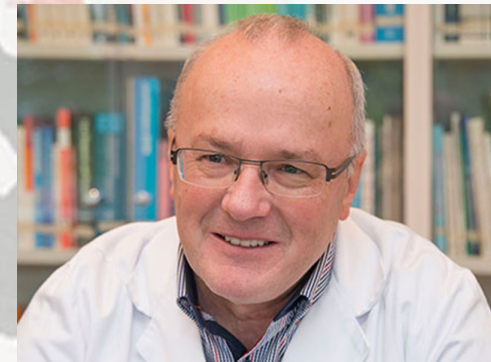
*„Psychiater ist ein angsteinflößender Beruf...“*

*„Die Rolle des Gerichtspsychiaters  
wird maßlos überschätzt“*

*(Reinhard Haller)*

**Der SACH-Verständige erklärt dem Gericht  
lediglich, ob ein Rechtsbrecher**

- behindert**
- geisteskrank**
- voll berauscht oder**
- im heftigen Affekt**



**gehandelt hat!**

**+ Beurteilung von Einsichtsfähigkeit & Steuerungsfähigkeit  
(„Daumen x  $\pi$ “)**

# Die forensische Psychiatrie



ist unter naturwissenschaftlichen Kriterien nicht nur keine Wissenschaft, sondern durch ein eklatantes Nichtwissen, gemessen an den verantwortungsvollen Entscheidungen, belastet.

Überlegt man sich, *dass die forensische Psychiatrie wissenschaftlich begründbare Expertisen liefert*, so ist das ein Irrtum.

Es scheint mir daher sehr wichtig, auf dieses unser Nichtwissen immer wieder aufmerksam zu machen.

*(Bernhard Mitterauer, 2002)*

Forensische Psychiatrie ist keine Wissenschaft! Bestenfalls ein *Orchideenfach* – kein einziger Lehrstuhl an einer Universität in Ö!

# Gert Postel

## Gesellschaft

Wie ein Postbote die Psychiatrie überführt...

..und zum Schirmherrn Psychiatrie-Erfahrener wurde!

**!Neu!** Vom grenzenlosen Schein akademischen Seins  
Dr. jur. Gabriele Feyerer: Der Postler im Schafspelz

Interviews mit Gert Postel  
Dissidentenfunk: Interview 1 | Interview 2

TV Interview in English und in Russisch

Fernsehauftitte

Zeitungsberichte: Deutsch | Nederlands

Gert Postel in Hebräisch /Gert Postel in den USA

Umbenennung in der Charité

Festrede bei der Irren-Offensive in Berlin | audio

Gert Postel im Internet: Deutsch / Polski / Nederlands

Gert Postel in der Diplomarbeit (Universität Marburg)

Gert Postel Lehrstoff in der Schule

Sein Bestseller "Doktorspiele":  
Rezension - Bestellung

Rezension in "Psychotherapie"

Fachartikel über Gert Postel in "CliniCum"

Gert Postels Rechtsanwälte:  
Nicolas Becker und Stefan Conen



Audio 

Interviews mit Gert Postel:

- im MDR Radio über *erschlichene Dokortitel* vom 11.5.2011
- in *Mikado* beim Hessischen Rundfunk 2 vom 16.1.2007

Impressum

Direktkontakt zu Gert Postel: [postel@berlin.de](mailto:postel@berlin.de)

# Exiguo scientia

Als *Junk Science* [wörtl.: Schrottwissenschaft] wird Forschung bezeichnet, der politische, ideologische, finanzielle oder andere unwissenschaftliche Motive zu Grunde liegen, dieser Charakter aber verschleiert werden soll, um (meist hoheitliche) Entscheidungen im Sinne der Geldgeber bzw. Interessenvertreter zu beeinflussen. d.Ü.

# *Doktorspiel & Imponiergehabe*

- Ein Großteil der realen Untersuchungszeit des Psychiaters wird für **körperliche Untersuchungen** verwendet:
  - *Medizinisch-körperliche Zusatzuntersuchungen für die forensische Beurteilung zu 99,9 % irrelevant!*
- **Unterschied PsychologIn / PsychiaterIn:**
  - Für PsychologInnen muss sich der/die ProbandIn *nicht nackt ausziehen!*

# *Personenbeurteilung...BeGUT-ACHTung ist kein Demütigungsritual!*



Gespräch mit Diktiergerät? oder *dialogische Interaktion?*



# Wissenschaftsfeindlichkeit

ist ein essentieller Bestandteil der Repression i.A.  
und der Politik zum Maßnahmenvollzug i.B.

Die alleinige Deutungshoheit der **psychiatrischen Schätzgutachten**,  
denen der wissenschaftliche Anspruch abzusprechen ist  
(Mitterauer, 2002), wird durch den aktuellen  
**Entwurf zum Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2021**  
auf Jahrzehnte einzementiert um

**das Allianzbollwerk von Justiz und Psychiatrie**

aufrechtzuerhalten!

- Andere Expertengruppen wie **PsychologInnen, SozialarbeiterInnen, -therapeutInnen -pädagogInnen, Psycho-therapeutInnen, KriminologInnen, SoziologInnen** werden ausgeschlossen und die Expertise einer medizinischen Expertengruppe anvertraut, die i.d.R. **mit der straffälligen Klientel wenig Erfahrung hat!**

**PS: Die herrschenden Machtstrukturen, haben naturgemäß kein Interesse daran den narzisstischen Selbstgenuss (ungestörte Selbstreferenz) wissenschaftlich reflektieren zu lassen...**

# Strukturelle Korruption

## *(Machtmissbrauchsebenen)*

- Missbrauch der Politik durch die Wirtschaft
- Missbrauch der Justiz durch die Politik
- **Missbrauch der Forensischen Psychiatrie durch das Recht („Hure der Justiz“)**  
*ein SV der dem leisen Schenkeldruck des Gerichts nicht Folge leistet wird keine Folgeaufträge mehr erhalten ... (Begutachtung als Geschäft)*
- Missbrauch von „Sachverständigen“ aus nicht-medizinischen Berufen, die mit dem Klientel vertraut sind (**Sozialarbeiter, Psychologen, Psychotherapeuten**) **durch die Psychiatrie**



# Forensische Psychiatrie:

*Die Lösung der Blockierung ist die Lösung!*

- **Allianzbollwerk von Justiz & Psychiatrie**
- Forensische Psychiatrie ist keine Wissenschaft!
- Gefällige Rechtspflege (*Junk Science - Hure der Justiz*)
- Keine Entwicklung möglich...  
(selbstgefälliger Stillstand – „konservativ“)  
– Insbes keine bottom-up Lernprozesse
- **Notwendigkeit einer „Generalreform“...**

*PS: Die herrschenden Machtstrukturen, haben naturgemäß kein Interesse daran den narzisstischen Selbstgenuss (ungestörte Selbstreferenz) wissenschaftlich reflektieren zu lassen...*

# Die Matrix des österreichischen Maßnahmenvollzugs (MVZ): *Prisons are built with stones of law*

- Der MVZ beruht u.a. auf der Annahme einer direkten kausalen Verknüpfung zwischen psychischer Erkrankung und Gefährlichkeit, die in der Praxis in den seltensten Fällen eindeutig nachweisbar ist.
- Dabei fällt das Gros der Rechtsbrecher nicht in die Kompetenz der Psychiatrie.
- Jeder unbescholtene Erstmalige kann durch eine psychiatrische Diagnose (und sei es >nur< eine Persönlichkeitsstörung) bereits nach einem relativ geringfügigen Delikt (wie gefährliche Drohung, Stalking u.ä.) im MVZ, analog einer Sicherungsverwahrung, verschwinden – schlimmstenfalls **>bis zum Tode<**.
- **Willibald Sluga** (1977) weist in den Siebziger-Jahren, darauf hin, dass Behandlungserfolge bei Kriminellen unter ausschließlicher Anwendung eines medizinischen Modells schwierig zu bewerten sind.
- Sluga meinte, dass man die **>gemischte Methode<**, die sich auf Diskretions- und Dispositionsfähigkeit bezieht, durch die **Sanktionsempfänglichkeit** erweitern soll.

# Probleme der psychiatrischen Begutachtung

- Wissenschaftsfeindlichkeit ist ein essenzieller Bestandteil der Repression im Allgemeinen und der Politik zum Maßnahmenvollzug im Besonderen.
- Die forensische Psychiatrie ist unter naturwissenschaftlichen Kriterien nicht nur keine Wissenschaft, sondern durch ein eklatantes Nichtwissen, gemessen an den verantwortungsvollen Entscheidungen, belastet.
- Das allgemein bekannte Wissen über die psychiatrischen Erkrankungen isoliert diejenigen, die damit in Verbindung gebracht werden, von ihrer normalen Umgebung.
- In Österreich werden jährlich weit über 20.000 Anträge bei Gericht eingebracht, um unbescholtene Bürger in die Psychiatrie einzuweisen.
- **Die Gutachterarbeit der psychiatrischen Sachverständigen trägt wesentlich zum generellen Misstrauen gegenüber der Justiz bei.**
- Der Psychiater agiert als Richter ohne Kontrolle, weder durch die Wissenschaft noch durch andere Gutachter.
- Die Hauptproblematik liegt im Missbrauch der forensischen Psychiatrie durch das Recht (>Hure der Justiz<)

**In einem streng hierarchischen System  
wie der strukturellen Korruption,  
in dem ausschließlich top-down-Prozesse  
zugelassen werden,  
*finden bottom-up Lernprozesse  
nicht mehr statt...***

**„Es gibt Menschen, die mit ihrem Verhalten anstoßen und stören – Menschen, die leiden, halluzinieren und verwirrt sind. Einige brauchen – für kurze Zeit – Hilfe. Doch diese Menschen sind nicht „krank“; sie sind vielmehr Opfer von Lebensumständen, die den „Gesunden“ in der entsprechenden Härte erspart blieben.“ (Mark Rufer)**

# Fließbandbegutachtungen

*werden zunehmend kritisch gesehen:*



*„Laut Regierungsübereinkommen soll das gesamte Sachverständigenwesen in Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren optimiert werden, um Qualität, Fairness und Schnelligkeit sicherzustellen. Es soll künftig eine Beschränkung der Aufträge an ein und denselben Sachverständigen geben.“*

**(R. Soyer, A. Stuefer: Der Kampf um das Strafrecht, 2020)**

***PS: Ein SV der die „Rachegelüste“ des Gerichts nicht befriedet, wird keine Aufträge erhalten!***

# Spielarten:

## psychiatrisch/psychologischer „Kooperation“

- Psychiater führt Tests selber durch (Tätigkeitsvorbehalt?)...
- Psychiater lässt Tests von ungelernten oder fachfremden Hilfskräften durchführen (und befundet diese je nach Brauchbarkeit ...)
- Psychiater stellt Psychologen an für Durchführung und Befundung – übernimmt Befunde ins eigene Gutachten (= *Methodenvermischung!*)  
**(Fragestellung für PsychologIn oft unklar ...  
Transparenz für Proband nicht gegeben!)**
- Psychologe erarbeitet: Anamnesen, Befragung und Testbefunde (bis hin zur Gutachtenerstellung) und Psychiater übernimmt die Verantwortung (?) hierfür....

# Erich Kästner



***"An allem Unfug, der passiert, sind nicht etwa nur die schuld, die ihn tun, sondern auch die, die ihn nicht verhindern."***

# Probleme der Begutachtung...

- „Gutachten sind das Papier nicht wert...“
- „Wahre Gefährlichkeit erkennt der Laie...“
- Gutachter als Erfüllungsgehilfe des Gerichtes („**gefällige Rechtspflege**“)
- Gutachter sind:
  - überfordert
  - sehr vorsichtig
  - geschäftstüchtig
- **GA sind ausschließlich Psychiater** – andere Professionen werden strategisch ausgeschlossen!



Die Treffsicherheit prognostischer Gutachten ist sehr gering, man spricht von einer wissenschaftlich angestrichenen Form der Hellseherei und von modernem Hokusfokus.

**Alleinige Deutungshoheit eines medizinischen Modells in der Forensik ist nicht mehr zeitgemäß ...**



- 2015 wurde von einer Expertenkommission empfohlen die **PsychologInnen als gleichwertige SV im MVZ** zu bestellen!
- Bis 2015 gab es (über Jahrzehnte) einen einzigen SV in Ö, der für das Fach „**Psychiatrische Kriminalprognostik**“ eingetragen war...
- Nach Bericht der Arbeitsgruppe (2015) wurde (sehr rasch!) ein Kurs **für psychiatrische SV** eingerichtet um diesen Titel dann eintragen lassen zu können ...
- Heute gibt es in der Sachverständigenliste ca 40 SV für *Psychiatrische Kriminalprognostik*
- Danach hat sich der Gebührenanspruch für diese SV mehr als verdoppelt! (wissenschaftl. Leistung der Prognoseverfahren – zusätzl. vergütet § 34 GebAG... seit 1.1.2021, **€ 300,--/h**)
- **Im Ministerialentwurf (2021) kamen die PsychologInnen als SV nicht mehr vor ....**

- **Kriminalität** ist nicht nur angesichts der großen Zahl an Tätern und Opfern ein gesellschaftlich höchst relevantes Thema, sondern auch, weil sie unsere stärksten Emotionen individuell wie kollektiv hervorruft.

*Kein Strafvollzug kann das Gift der Rache in die Arznei der Resozialisierung verwandeln und unser auf Isolierung statt Sozialisierung angelegte Vollzug schon gar nicht.*

- Wenn man sich vor Augen führt, dass ein wesentlicher Zweck des Strafvollzugs die angestrebte Resozialisierung ist, ist bemerkenswert, wie wenig die Justiz selbst hinterfragt, inwieweit dieser Zweck tatsächlich erfüllt wird.

# Der höhergradig *geistig abnorme* aber zurechnungsfähige Rechtsbrecher

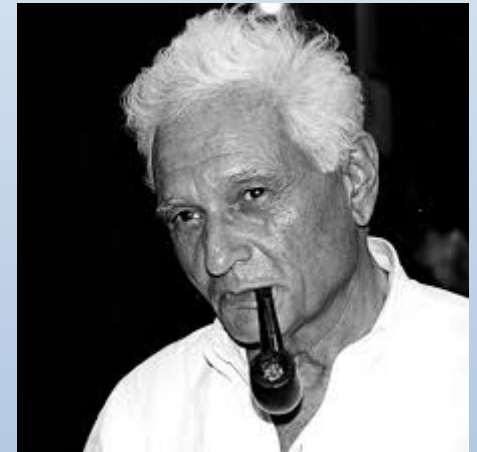
- Ein Teil der Strafe dient der Wiedergutmachung,
- ein anderer der Prävention,
- ein weiterer der Sicherheit der Gemeinschaft  
und ein bestimmter Anteil
- ist ganz einfach Rache.

*(Max Steller, 2015)*

# Aug' um Aug' / Zahn um Zahn

*Für ein Denken, das den Gleichgewichtszustand zwischen menschlichem Handeln und Erleiden als Grundlage der Weltordnung ansieht, muss die Vergeltungsidee größte Bedeutung haben.*

- Der Ursprung des **Rechtssubjekts** und auch des Strafrechts ist nach Derrida (1930-2004) das **Handelsrecht** (The Death-Penalty 2013)
- Hier steckt die Gesetzgebung noch in einer Phase, die Bammé (2011) als europäisches Mirakel bezeichnet.



# Rache ist eine Handlung,

- die den Ausgleich von zuvor angeblich oder tatsächlich erlittenem Unrecht bewirken soll.
- Von ihrer Intention her ist sie eine Zufügung von Schaden an einer oder mehreren Personen, die das Unrecht begangen haben sollen.
- Oft handelt es sich bei Rache um eine physische oder psychische Gewalttat.

(Wikipedia)

In Europa gewann das Kriterium Vergeltung für ein Strafmaß ***erst im Laufe des Mittelalters*** an Bedeutung.

# Hängt das Schwein auf!

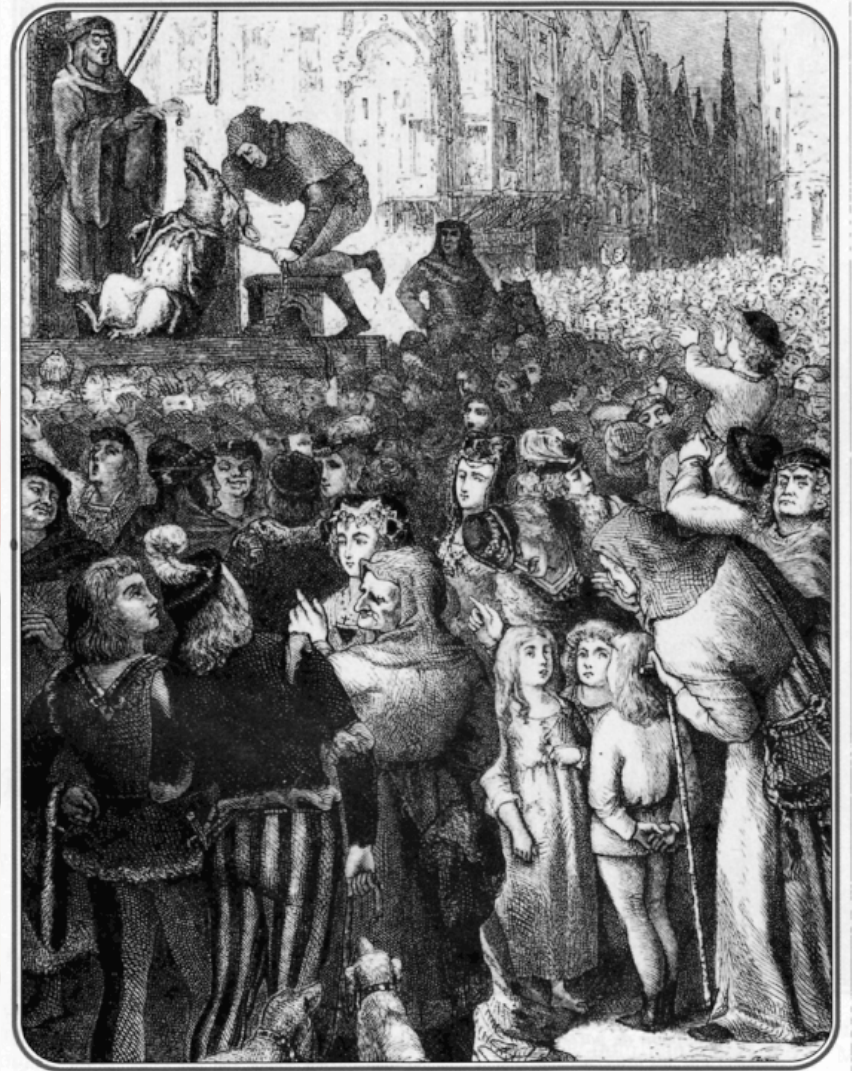
*Noch vor hundert Jahren wurden Tiere rechtskräftig verurteilt - meistens zum Tode*

- **Haustiere** nehmen eine seltsam komplizierte Stellung im Leben des Menschen ein. Im Europa des Mittelalters geschah es nicht selten, dass Haustiere wie zB Schweine und Esel wegen Mordes oder Ehebruchs vor Gericht standen.
- **Eine Sau wurde für schuldig befunden, den Sohn des Schweinehirten zu Tode getrampelt zu haben. Sie wurde zum Tode durch den Strang verurteilt.**
- Haustiere reagieren auf Blicke und Gesten der Menschen viel stärker als ihre wilden Artgenossen, sogar stärker als Primaten.

*Was zählte, war die **Tat**, nicht der Täter.*



EXECUTION OF "MURDERESS MARY"  
SPARKS BROS. MAN-KILLING ELEPHANT,  
AT ERWIN, TENN., SEPT. 13, 1916



# Nach dem deutschen *Bundesrichter Thomas Fischer*

- haben wir im Wesentlichen ein „**Unterschichtenstrafrecht**“:
- „Wir müssen uns fragen, wofür Strafrecht überhaupt da ist. Man könnte zynisch sagen:
- *Es ist dazu da, fünf oder drei Prozent der Bevölkerung wegzusperren, um bei den anderen ein bisschen Angst zu erzeugen.*
- **Strafrecht ist nicht dazu da, das Gute im Menschen hervorzubringen“.**

Quelle: Interview im Standard vom 13. Oktober 2015 S.13



# Die Frage welchem Zweck Strafen dienen „ist eine für die Ewigkeit“.

Jörg Kinzig, *Noch im Namen des Volkes. Über Verbrechen und Strafe.*  
Zürich 2020.



Jörg Kinzig

**Noch im Namen  
des Volkes?**

Über Verbrechen  
und Strafe

orell füssli

- In Wiedergutmachungsverfahren (**restorative justice**) ist der Vergeltungsgedanke als Kriterium für die Maßnahme der Bestrafung des Täters entbehrlich.
- **Zukünftige Rechtsordnungen werden daher auf Bestrafung weitgehend verzichten wollen.**

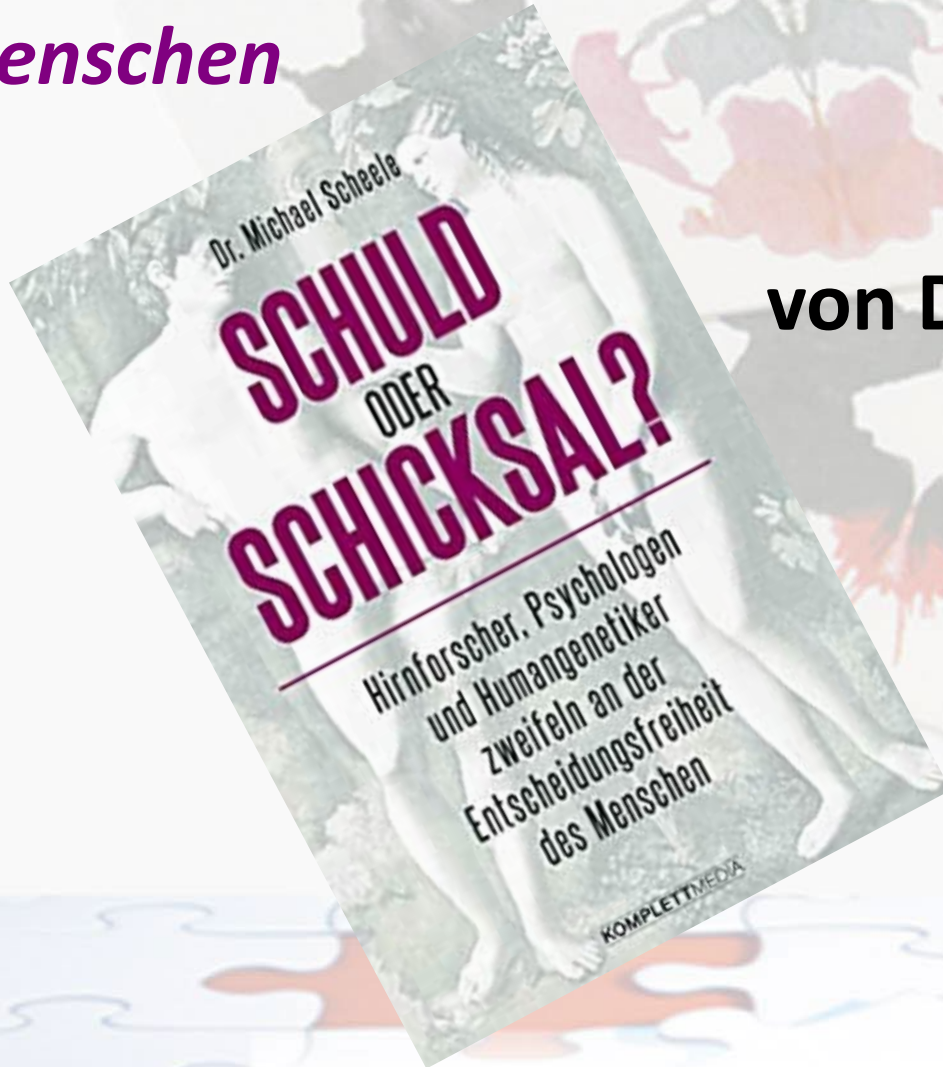
*Das Gefühl, ausgestoßen zu sein, ist eine der schlimmsten Emotionen, die es überhaupt gibt. Bei vielen Naturvölkern ist die höchstmögliche Strafe, Menschen auszustoßen. Im schlimmsten Fall kann das einem Todesurteil gleichkommen.*

# Zerstörung der Hypothese von der persönlichen Verantwortung des „Kriminellen“

- Kriminalität ist für gewisse Personen *normal*, lässt ihnen ihre Soziallage doch kaum einen Ausweg.
- Kriminalität ist dann auch für die Gesellschaft normal, produziert sie doch selbst die „Kriminellen“, die sie so heftig bekämpft.

# *Schuld oder Schicksal?*

*Hirnforscher, Psychologen und Humangenetiker  
zweifeln an der Entscheidungsfreiheit des  
Menschen*



**von Dr. Michael Scheele  
München 2016**



# *Keine Strafe ohne Schuld...*

- tatbestandsmässiges und rechtswidriges Verhalten ist nur strafbar, wenn es auch schuldhaft ist
- Schuldhaftes Verhalten: wenn es dem Täter *persönlich vorgeworfen werden kann*, wenn er dafür **verantwortlich** ist
- **Schuld** ist eine Zuschreibung von Verantwortlichkeit

# Das Ende von Schuld & Strafe?

- Die Annahme der Willensfreiheit wurde von einigen Juristen als „**staatsnotwendige Fiktion des Gesetzgebers**“ bezeichnet (Kohlrausch, Bockelmann, vgl. Oeser, 2006 S. 175).
- Wenn Kriminellen grundsätzlich die Schuldfähigkeit und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung abgesprochen werden, ähnelt dies einer „**geistigen Entmündigung**“ ...

# Johann Wolfgang von Goethe

## (1749–1832)

- „Die **Willensfreiheit** ist eine schöne Idee von der wir nicht ablassen sollten, auch wenn es sich dabei mit Sicherheit um einen Irrtum handelt.“
- Kränkungen der Menschheit (Projektionsrücknahmen)
- Wahlfreiheit –  
Würde des Menschen



## Gerhard Roth:



- Das geltende Strafrecht setzt Willensfreiheit voraus: Auch wenn ein Täter *durch vielfältige Motive zur Tat gedrängt wurde*, war er dennoch in der Lage, *sich gegen diese Motive zu entscheiden*.
- Für die **Schuld eines Täters** ist konstitutiv, dass er dies nicht getan hat.
- Dies begründe Strafe als Vergeltung und Sühne.

## Aus neurobiologisch-psychologischer Sicht ist dieser Schuldbegriff zweifelhaft.

- Menschen handeln aufgrund unbewusster oder bewusster **Motive**, die ihre Wurzeln in genetischen Prädispositionen, frühkindlichen Prägungserlebnissen, Erziehung oder Erfahrung haben.
- **Gewaltstraftäter** werden entweder **durch ein Milieu konditioniert**, das ihnen Gewalt als banal bzw. zweckdienlich vermittelt oder sie haben **genetische, neurobiologische und psychische Defizite**, die sie zu reaktiv-impulsiven oder zu proaktiv-psychopathischen Tätern machen.

**Es erscheint deshalb unethisch, ihnen eine persönliche Schuld zuzusprechen.**

- Auch erweist sich bei ihnen **Strafe als ein pädagogisch untaugliches Mittel.**
- Sie haben aber ein Recht auf Hilfen, zB in Form einer Therapie, die es ihnen ermöglicht, in Zukunft ein Leben in Freiheit zu führen.



Schriftenreihe des Strafvollzugsarchivs

RESEARCH

Milena Schreiber

# Die Antisoziale Persönlichkeitsstörung

Gesellschaftliche Wahrnehmung und  
kriminalpolitische Funktion

 Springer

Abschließend hat sich gezeigt, dass die Kriminalisierung und Pathologisierung der Marginalisierten einer Gesellschaft und die damit einhergehenden öffentlichen Ressentiments die Grundlage für staatliche Instrumente der Bestrafung, Kontrolle und Verwahrung schafft, womit die Antisoziale Persönlichkeitsstörung sich als Konstrukt sowohl allgemein zur kriminalpolitischen Kontrolle eignet als auch mit Wacquant ganz explizit zum „Bestrafen der Armen“.

# ***HOMO FORENSIS*** (*Kobbé / Fabricius*)

Die Praxis, forensische Prototypen einer psychopathischen Persönlichkeit zu schaffen und diese mit wissenschaftlichen Methoden als evident zementieren zu wollen, muss in ihrem Pragmatismus grundsätzlich hinterfragt werden.

Die *Antisoziale Persönlichkeitsstörung* (ASPS) bzw. *Dissoziale Persönlichkeitsstörung* (DSPS) und das *Psychopathie-Konzept* (PP) sind keine wissenschaftlich, klinisch-diagnostisch und therapeutisch tragfähigen Paradigmen.

“Die Diskurse über solche Täterpersonen und deren Motive erweisen sich als undialektisch verengte, als psychosoziale Bedingungsfaktoren ausblendende Konstrukte. Denn *die forensische Psychiatrie* verstand sich mit den Strafrechtjuristen blendend, ihre Blendwirkung wurde durch konvergente Lichte anderer Quellen verstärkt (zumal sich die Ausblendung des Sozialen auch in Ökonomie, Privatrecht und Verfassungsrecht beobachten lässt).”



BESCHLUSS IM NATIONALRAT

## Maßnahmenvollzug auf neuen Beinen

In seiner letzten Sitzung im Ausweichquartier hat der Nationalrat am Donnerstag die erste große Reform des seit Langem vielkritisierten Maßnahmenvollzugs beschlossen. Nach 50 Jahren Stillstand habe man den Vollzug für psychisch kranke Rechtsbrecher endlich „ins 21. Jahrhundert geholt“, sagte Justizministerin Alma Zadic (Grüne). Die Opposition stimmte

Dezember 2022



März 2021 / Heft 2, Seiten 101–220 (8. Jahrgang)

Journal für Strafrecht 8, 152–169 (2021)  
<https://doi.org/10.33196/jst202102015201>  
JSt 2021, 152

## STRAFVOLLZUG UND KRIMINOLOGIE

### Der österreichische Maßnahmenvollzug oder: *scurram caedere nemo potest*<sup>1</sup>

Der Beitrag beschäftigt sich mit den Hintergründen der Strafrechtsreform 1975 und den Auswirkungen auf den aktuell dringenden Reformbedarf im Maßnahmenvollzug.

**Deskriptoren:** Maßnahmenvollzug – Gesetzzerdung, Praxis, Kritik.

**Normen:** § 21 StGB; § 158 StVG; § 6 Sprengelverordnung für den Strafvollzug.<sup>2</sup>

Von Johannes Klopf, Albert Holzbauer, David Klopf und Patrick Frottier

---

gung herangezogenen Gutachten sind oft mangelhaft, und die Unterbringung wird nicht so vollzogen, dass die psychische Störung der Insassen möglichst abgebaut werden kann uvm. Noch nie waren in Österreich so viele forensische Patienten untergebracht wie zum Stichtag 1.1.2020. Österreich ist das einzige Land im deutschen Sprachraum, das eine Sicherungsverwahrung von vornherein geschaffen hat. Die Zahl der geistig abnormen

# Ernüchternde Rückmeldung:

*„Lieber Herr Kollege Klopff,  
Ihre Einschätzung, am Maßnahmenvollzug  
nicht herumzudoktern, **sondern ihn gänzlich  
abzuschaffen, hat einiges für sich.** Nun ist  
Österreich ein pragmatisches Land, das sich mit  
Neuaufsetzung von Maßnahmen schwer tut.  
Insofern bleibt nur die Hoffnung, dass jetzt  
doch einiges an Reformen stattfindet, das die  
Situation verbessert. In diesem Sinne hoffe ich  
auf das Beste. LG A.B.“*

Was als krank, was als gesund angesehen wird, ist von der jeweiligen Epoche, Gesellschaft und Kultur abhängig. Heutzutage sind Psychiater, Psychiatriepfleger, Berufsbetreuer, Mitarbeiter der Gemeindepsychiatrie u.v.a.m. nicht nur Handlanger des staatlichen Repressionssystems, sondern haben auch ein massives finanzielles Eigeninteresse (Fortbestehen etablierter Strukturen).



ÖSTERREICH

02.02.2015

## Maßnahmenvollzug: Österreichs heimliches Guantanamo

Der sogenannte Maßnahmenvollzug für besonders gefährliche Rechtsbrecher hat sich zum heimlichen Guantanamo entwickelt: Man kommt leicht hinein und kaum wieder hinaus. Schafft der Justizminister die Reform?

von Edith Meinhart

# Die grüne Sicherungshaft

**Alma Zadić hat ein Reförmchen der Justiz-Psychiatrie vorgelegt und erfüllt dafür eine höchst bedenkliche Forderung der ÖVP**

KOMMENTAR:  
FLORIAN KLENK



Der Autor ist  
Chefredakteur des  
Falter und Jurist

Vor acht Jahren trat ein Whistleblower an den *Falter* heran und zeigte Fotos eines Insassen in Stein, der buchstäblich bei lebendigem Leibe verfaulte. Wilhelm S., verurteilt wegen Mordversuchs, war psychisch krank und legte es darauf an, „das faule System vorzuführen“, wie er sagte. Er fühlte sich weggesperrt und nicht therapiert.

Seinen Wahn setzte er so um: Er bandagierte seine Füße und ließ sie vergammeln. Fast wäre S. an einer Blutvergiftung verstorben, ehe ein Justizwachebeamter den Irrsinn stoppte. Die Veröffentlichung der Bilder des verwahrlosten Insassen rüttelte die Verantwortlichen auf. Der damalige Justizminister Wolfgang Brandstetter (ÖVP) suspendierte Beamte und versprach eine grundlegende Reform. Das war leider ein leeres Versprechen, der Finanzminister gab kein Geld her.

Der Fall S. illustrierte, dass Österreichs Gefängnisbürokratie eine ihr übertragene Aufgabe nicht bewältigt: die Behandlung „geistig abnormer Rechtsbrecher“, wie sie im Gesetz immer noch abwertend genannt werden. Also die Behandlung von Menschen, die Straftaten unter dem Einfluss einer psychischen Erkrankung begehen und deshalb als so gefährlich gelten, dass man sie wegsperrern muss – nur zwecks Therapie, nicht zur Bestrafung.

Das Versagen ist drei Faktoren geschuldet. Erstens weisen die Gerichte immer mehr Patienten auch wegen Bagatelldelikten ein, weil sie kein Risiko eingehen wollen. Die Zahl der Insassen im Maßnahmenvollzug hat sich in den letzten 20 Jahren verdreifacht (von rund 400 auf 1500).

Zweitens sitzen die Leute – von einigen Ausnahmen abgesehen – in Wahrheit im

„Häfn“ und nicht in einer Therapiestation, denn es fehlt das Geld.

Drittens werden die Inhaftierten von den Gerichten kaum freigelassen. Sie sitzen daher auch wegen Bagatelldelikten oft jahrelang, auch wenn sie nicht mehr gefährlich sind.

Nur ein Beispiel unter vielen: Vor drei Jahren etwa berichtete der *Falter* über eine Pensionistin, die von ihrem Balkon verwirrt herunterrief, ihr Haus werde brennen, wenn sie keine Hilfe bekomme. Sie sitzt nur deshalb seit bald zweieinhalb (!) Jahren hinter Gittern, weil sie psychisch krank ist. Wäre sie gesund gewesen, hätte sie ein Bußgeld bekommen. Nur einmal im Jahr wird sie einem Gutachter vorgeführt, der im Schnellverfahren entscheidet,



**Das Gesetz ist jetzt brav korrekt formuliert. Zum Inhalt sollte der Grüne Klub die Zustimmung verweigern**

ob sie weiterhin gefährlich ist oder nicht. Die Gerichte schließen sich meist den Gutachtern an, Verteidiger müssen nicht beigezogen werden.

Es war das Versprechen der Grünen, diese Missstände zu beenden. Nun hat Justizministerin Alma Zadić endlich ihr Gesetz vorgelegt. Wenn man es wohlmeinend begutachtet, ist es ein „ambitioniertes Provisorium“ (so der Psychiater Patrick Frotter), man könnte aber auch sagen: Zadić hat den Kern der Reform nicht angepackt. Anstatt den Maßnahmenvollzug auf völlig neue Beine zu stellen, werden ein paar Reförmchen gereicht. Und ein populistischer Gag der Türken umgesetzt.

Zur Reform: Die „Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher“ heißen jetzt „forensisch-therapeutisches Zentrum“, und betrieben werden sie nicht mehr vom „Bundesministerium für Justiz“, sondern von der

„Bundesministerin für Justiz“. Die Taten sollen auch nicht mehr unter dem „Einfluss einer geistigen und seelischen Abartigkeit“ begangen werden, sondern es muss eine „schwerwiegende psychiatrische Störung“ vorliegen. Sprache schafft hier keine Realität. Obwohl die Einweisungsvoraussetzungen ein bisschen verschärft werden, findet sich im Reformentwurf kein Wort darüber, wie die Justiz-Patienten versorgt, behandelt und auf die Freiheit vorbereitet werden.

Der Kern der versprochenen Reform, die neuen Therapiezentren, wurde nämlich „vorerst zurückgestellt“. Mit anderen Worten: Es gibt kein Geld für bessere Betreuung. Die Länder sind nicht bereit, die Kosten für die Betreuung von psychisch kranken Rechtsbrechern zu übernehmen. Und der Bund (Justiz) hat kaum Mittel, um sie zu betreiben.

Ein Punkt aber ist in diesem Entwurf besonders gefährlich. Zadićs Entwurf setzt eine Forderung von Sebastian Kurz um, die dieser als Antwort auf den Terror in Wien gab, wohl auch, um vom Ermittlungsfiasco abzulenken: Sicherungsverwahrung für Terroristen.

Der Entwurf schießt völlig übers Ziel hinaus, wie die Strafrechtsprofessorin Ingeborg Zerbos rügt. Wer einmal (auch als Jugendlicher) ein schweres Körperverletzungsdelikt begangen hat; und mehr als ein Jahr unbedingt bekommt (man muss die Strafe nicht absitzen); und dann ein Delikt nach dem Terrorparagrafen setzt; und dafür mehr als 18 Monate unbedingt ausfasst (ein psychologischer Tatbeitrag reicht); kann in eine Anstalt für „gefährliche Rückfalltäter“ kommen, wenn zu befürchten ist, dass ein „Hang“ zu schweren strafbaren Handlungen besteht.

Da ist er wieder, der „Hangtäter“. Ein Begriff aus dunklen Zeiten. Kein Gesetz und kein Experte kann erklären, wie man diesen Hang erkennt oder gar heilt. Aber er führt im Ernstfall zu zehnjähriger Verwahrung mit anderen Terroristen. Und dann? Alma Zadić hat sich da von der Kurz-ÖVP über den Tisch ziehen lassen.

# Hauptgesichtspunkte Änderungen 2021

## Strafgesetzbuch (StGB)

- "Strafrechtliche Unterbringung in einem **forensisch-therapeutischen Zentrum**"  
statt "Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher";
- "**schwerwiegende und nachhaltige psychische Störung**"  
statt "geistige oder seelische Abartigkeit höheren Grades";
- Engerführung der Kriterien für die **Kausalität zwischen Störung und Anlasstat** bzw. Störung und Prognosestat sowie Festschreibung des Kriteriums der "hohen Wahrscheinlichkeit" der Prognosestat im Sinne der Rechtsprechung des OGH;
- Anhebung der Schwelle bei der Anlasstat;
- Erweiterung des § 23 StGB um die Unterbringung gefährlicher terroristischer Straftäterinnen/Straftätern;
- Entscheidung über Notwendigkeit der weiteren Anhaltung binnen Jahresfrist seit der letzten Entscheidung;
- Ersetzung der bedingten Nachsicht der Maßnahme durch **vorläufiges Absehen vom Vollzug**; gerichtliche Aufsicht auch schon beim vorläufigen Absehen vom Vollzug; Möglichkeit zur "Krisenintervention" beim vorläufigen Absehen

- Neu ist, dass für die Qualifikation des:der Sachverständigen verschiedene Optionen offenstehen: Grundsätzlich muss es sich um eine:n Sachverständige:n der **Psychiatrie** handeln, zu bevorzugen sind dabei Sachverständige, die auch für das Fachgebiet **Kriminalprognostik** eingetragen sind.
- Steht ein:e solche:r Sachverständige:r nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung (was etwa bei Überlastung der verfügbaren Sachverständigen und dadurch bedingter Befürchtung einer deutlichen Verzögerung in Hinblick auf die Begutachtung der Fall wäre), **so kann alternativ auch ein:e Sachverständige:r der klinischen Psychologie bestellt werden.** Die Entscheidung, aus welchem Sachgebiet ein:e Sachverständige:r im konkreten Fall zu bestellen ist, ist daher mehrstufig und vom Kriterium der Verfügbarkeit bestimmt; die Grundsätze des Beschleunigungsgebots (§ 9 StPO) sind dabei zu berücksichtigen.
- Das Ausweichen auf eine:n Sachverständige:n der klinischen Psychologie ist allerdings nicht zwingend: Gehen also Staatsanwaltschaft oder Gericht in einem konkreten Fall davon aus, dass die Begutachtung durch eine:n Sachverständige:n der Psychiatrie unerlässlich ist, **so muss von der Möglichkeit, eine:n Sachverständige:n der klinischen Psychologie beizuziehen, kein Gebrauch gemacht werden.**



# Warum dann überhaupt PsychologInnen?

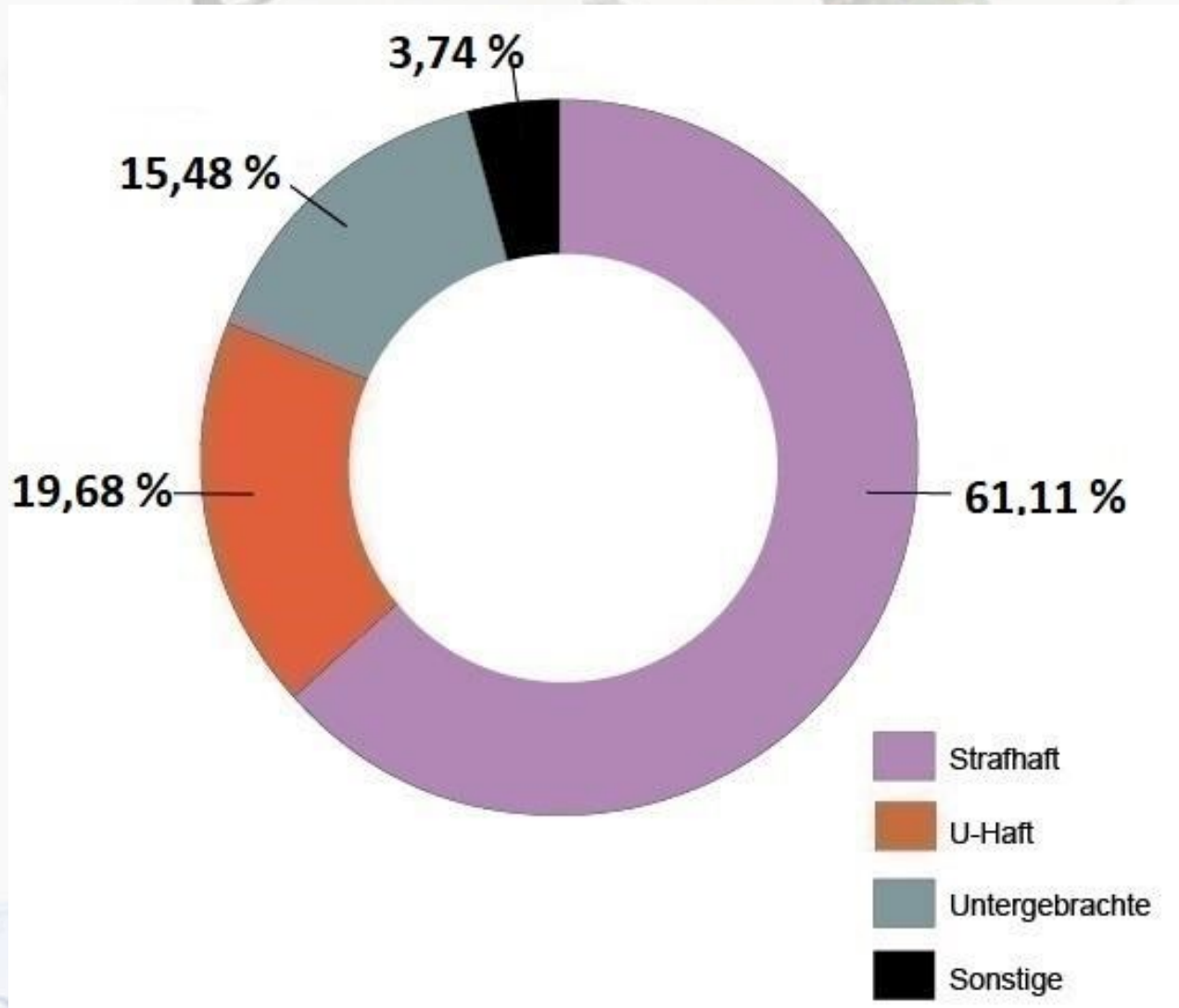
*Wie hoch ist der Altersdurchschnitt der für das Fachgebiet der Psychiatrie eingetragenen Sachverständigen?*

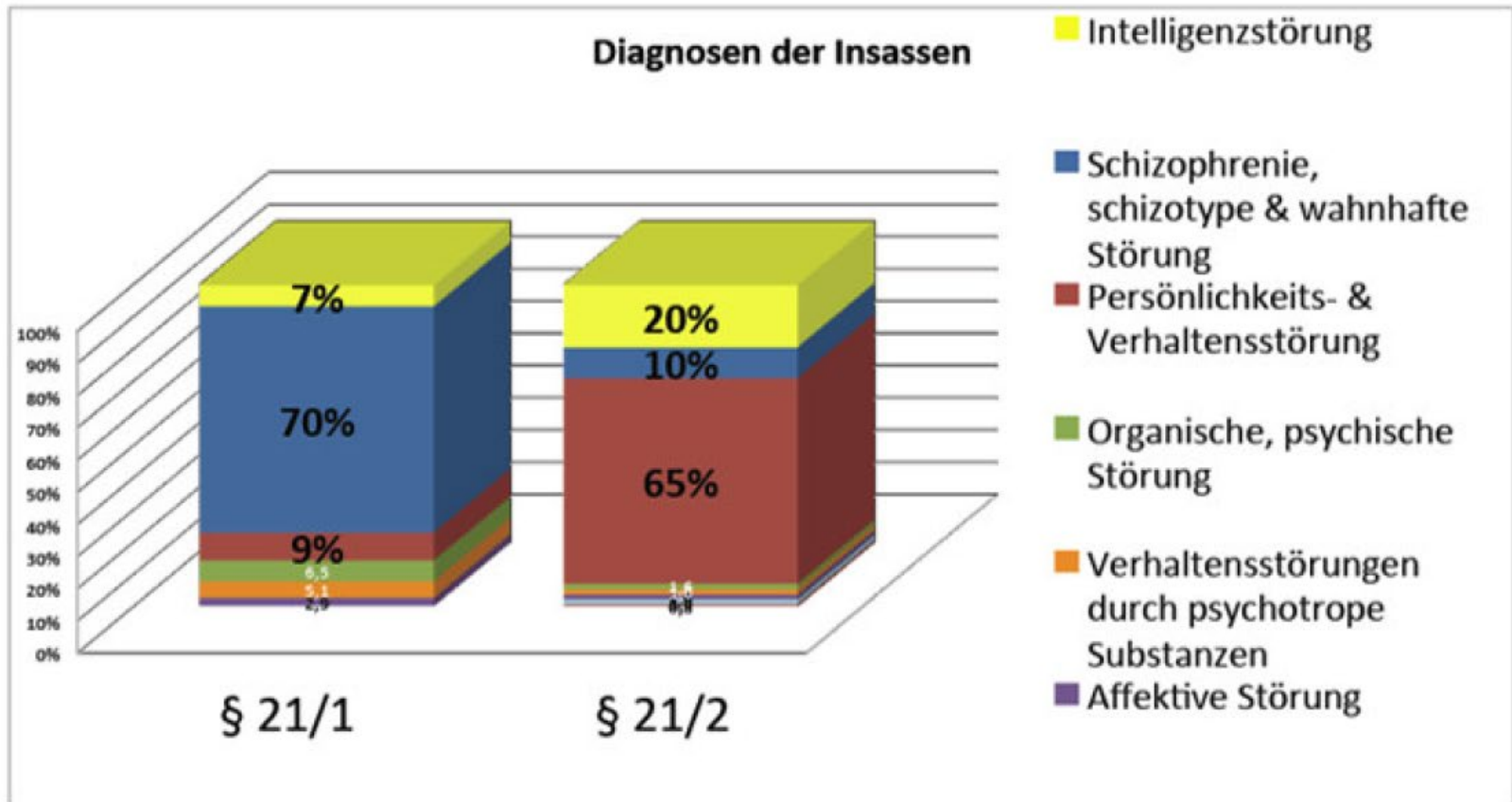
- Der **Altersdurchschnitt** der aktuell im Fachgebiet Medizin - Psychiatrie, Psychotherapeutische Medizin eingetragenen Sachverständigen beträgt **65,4 Jahre**.

(aus einer parlamentarischen Anfrage...2022)

# Verteilung des Insassinnen- bzw. Insassenstandes

Stand: 1. Dezember 2023





## 2 Klassensystem: (*beide unter Justizverwaltung (JVA)*)

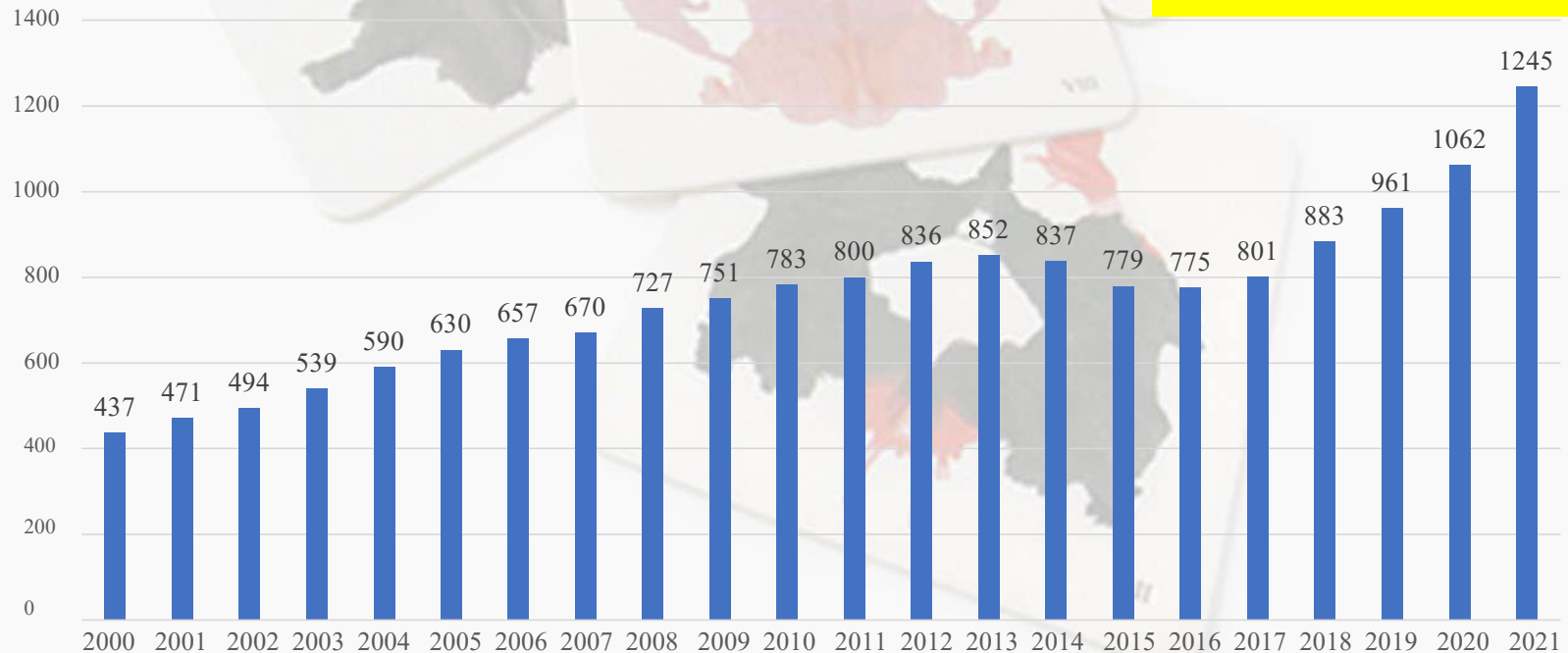
21/1 = zurechnungsunfähig (in „Forens.-therap. Zentren“)

21/2 = zurechnungsfähig (in Sonder-(Haft)anstalten)

# Gefährlichkeit im Strafrecht

## Stand an Maßnahmenuntergebrachten

**Untergebrachte: 1.420**  
**Stand 1.12.2023**



Bundesministerium für Justiz, Sicherheitsbericht 2019 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz (2020) 155ff; Fuchs, Monitoring Maßnahmenvollzug an geistig abnormen Rechtsbrechern gemäß § 21 Abs.2 StGB – Bericht über das Jahr 2017 (2018) 5; ders, Monitoring Maßnahmenvollzug an geistig abnormen Rechtsbrechern gemäß § 21 Abs.1 StGB – Bericht über das Jahr 2014 (2015) 8.

**Der Gerichtsgutachter Norbert Nedopil schätzt  
die Fehlerquote bei der Prognose über  
die Gefährlichkeit von Straftätern auf über 60 %.**

# MVZ in Österreich

## Falsch Positive

(„overkill“)

Werden von psychiatrischen Expertisen produziert....

Gefährlichkeit für Laien erkennbar,  
auch für die Justiz....

max.  
20-30%

**N > 1400**



**Dr.med. Willibald Sluga 1939-2002**



Dr. med. Patrick Frottier  
Ärztlicher Leiter Mittersteig



RR DSA a.D.  
Albert Holzbauer  
Leiter des Sozialen Dienstes  
der JA-Garsten



HR Dr. Norbert Minkendorfer  
Leiter von  
Mittersteig & Garsten

# Strafrechtsreform 1975

**Wurde nie umgesetzt!**

- Kernidee war eine Zentralanstalt („*Idealtypus...*“) für alle höhergradig abnormen und gefährlichen Rechtsbrecher mit hochwertigem Betreuungsschlüssel, angeschlossener Klinik, inklusive universitärer Forschung!  
(*psychiatrische Vollzugsklinik...*)

**Kardinalfehler:**

- Übertragung *des psychiatrischen Behandlungsauftrags*  
*an die Justizverwaltung*
  - „Erfolg“ der Psychiatrie die „Störenfriede“  
aus den Landeskliniken loszuwerden...!  
(Bankrott der Psychiatrie!)

Johannes Klopff, Albert Holzbauer (Hrsg.): *Zum Österreichischen Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB. Forschung, Positionen & Dokumente.*

(neuer wissenschaftlicher verlag, Wien-Graz 2012)

Es wurde der § 21 Abs 2 StGB formuliert, der einen, von **psychiatrisch Erkrankten** abgeleiteten Begriff der „höhergradigen Abartigkeit“ (= schuldausschließend im § 11 StGB!) (**Norm auf Basis des Krankheitsbegriffs**)

auf **kriminelle Täter** (**statistischer Normbegriff**) übertragen hat, die für (voll!) **zurechnungsfähig** befunden werden(?).



**CONTRADICTION IN SE!**

Keine **verminderte Schuldfähigkeit** in Ö vorgesehen!

*Das ist eine österreichische Spezialität  
(eine neue „Spezies“ wurde erschaffen),  
das gibt es weltweit in der Form nirgendwo!*

Johannes Klopf, Albert Holzbauer, David Klopf, Patrick Frottier:  
*Der österreichische Maßnahmenvollzug oder: scurram caedere nemo potest.*  
Journal für Strafrecht, 2021/Heft 2, 152-169



# Subjektivität der Gefährlichkeit

- **Kerner (1983)** hebt hervor, dass „**Gefährlichkeit**“ in großem Maße von der **Toleranz** abhängt, die einem Verhalten entgegengebracht wird
  - **Impliziert die Dimension von Macht**
- Praktisches Beispiel:  
**§ 107 StGB – Gefährliche Drohung**
  - **Leichtestes Delikt, das zu einer Einweisung in den Maßnahmenvollzug § 21 öStGB führen kann**
  - „Wer einen anderen bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen...“

- **Kriminalität** ist nicht nur angesichts der großen Zahl an Tätern und Opfern ein gesellschaftlich höchst relevantes Thema, sondern auch, weil sie unsere stärksten Emotionen individuell wie kollektiv hervorruft.

*Kein Strafvollzug kann das Gift der Rache in die Arznei der Resozialisierung verwandeln und unser auf Isolierung statt Sozialisierung angelegte Vollzug schon gar nicht.*

- Wenn man sich vor Augen führt, dass ein wesentlicher Zweck des Strafvollzugs die angestrebte Resozialisierung ist, ist bemerkenswert, wie wenig die Justiz selbst hinterfragt, inwieweit dieser Zweck tatsächlich erfüllt wird.

# Das Medizinische Krankheitsmodell

verhindert den Blick auf die  
*soziale Genese psychischer Störungen*  
(Theorie vom sozialen Gehirn,  
*Bindungsstörungen, Terror Management etc...*).

Daraus resultiert die  
*Verschleierung sozialer Konflikte:*  
»*Funktion eines sozialen Tranquilizers*«

**Wichtig: „Ein DU ist kein DING“!**

# Das medizinische Modell

- neigt zur **Verdinglichung** („Hüftgelenk“, „Blinddarm“, „Gefäßverengung“, „Einblutung“, „Tumor“ etc)
- Bezeichnung: **SACH-Verständiger...**
- **Die psychiatrische Diagnose** impliziert nach wie vor diese Verdinglichung – es ist sehr unwahrscheinlich, dass die Psychiatrie ohne größeren Paradigmenwechsel aus diesem Modell herausfindet(!): jemand **IST** schizophren, manisch, depressiv .....

In „*Phänomenologie der Erfahrung*“ vertritt R.D. Laing in Anlehnung an Martin Buber eine auf die je einzelne Person bezogene, sozusagen personalisierte Psychiatrie, die Menschen wie Menschen und individuell, indes nicht wie Dinge behandelt. An die Stelle einer **Ich-Es-Beziehung** muss, so sein Dafürhalten, **eine Ich-Du-Beziehung** treten.

# Ein DU ist kein DING!

„Wenn es ein Phänomen wie das absolute Böse überhaupt gibt, dann besteht es darin, einen Menschen wie ein Ding zu behandeln.“

*John Brunner*

*Wie kann sich das Subjekt, da es nun einmal kein Ding ist, wenigstens als in der Welt ablaufender Vorgang begreifen?*

„Es sind diese entsetzlich tüchtigen Leute, die mit ihren präzise funktionierenden Fischgehirnen Menschen auf **Stückgut**, auf Menschenmaterial, **auf Zahlenkombinationen reduzieren**, *um sie in den Griff zu bekommen, um sie als numerische Größen in ihren Kalkülen handhaben zu können.*“ (John Brunner)

# Willi SLUGA

- Studien von Rosenhan aus dem Jahr 1973, die Frage „*How to get sane in insane places?*“
- „**confirmation bias**“:  
*Man entfernt sich hier von einer „verstehenden Psychopathologie“ hin zu einer konfirmatorischen.*
- <https://www.mediathek.at/katalogsuche/suche/detail/?pool=BWEB&uid=0BF65DB0-0AB-00017-00000D50-0BF5F1D5&cHash=76d025cb94e0a9e13b7387c2283e4e9e>



# “Psychiatisierung ist Entpolitisierung”

*Man kennt das aus Diktaturen, etwa dem Stalinismus, die Vorgehensweise, politische Dissidenten zu psychiatrisieren!*

**Michel Foucault** entlarvte die Psychiatrie neben den Gefängnissen als ein Instrument sozialer Kontrolle, als Überwachungs- und Bestrafungssystem.

**Ron Leifer** führt aus, dass die Psychiatrie vorgebe, eine medizinische Disziplin zu sein, tatsächlich aber nichts anderes sei als eine Ideologie. Der Staat habe kein Recht, Menschen allein deshalb ihrer Freiheit zu berauben, weil sie anders denken, anders fühlen und sich anders verhalten.

**Thomas Szasz** bezeichnete die Psychiatrie als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, der Irre sei nicht der Sohn des Hexers, aber der Psychiater der Nachfahre des Inquisitors.

# *Ist Breivik zurechnungsfähig?*

- In dem auf zehn Wochen angesetzten Verfahren in der norwegischen Hauptstadt wird es vor allem darum gehen, ob der 33-Jährige zum Tatzeitpunkt zurechnungsfähig war und damit wegen Terrorakten zu der in Norwegen geltenden Höchststrafe von 21 Jahren verurteilt werden kann.*
- Das Urteil wird im Juli, also ungefähr ein Jahr nach der Tat vom 22. Juli 2011, erwartet. Das Gericht will rund 150 Zeugen hören. Als Nebenkläger treten rund 770 Überlebende und Hinterbliebene auf.*

*aus orf.at vom 17.4.12*



# Rechtspsychiatrische Gutachten

Am 29. November 2011 wurde im Polizeipräsidium Oslo ein **243 Seiten** langes **rechtspsychiatrisches** Gutachten vorgestellt, das zu dem Schluss kommt, Breivik leide an **paranoider Schizophrenie**.

Er sei während der Tatzeit **nicht zurechnungsfähig** gewesen. Autoren des Gutachtens sind die **Psychiater** Torgeir Husby und Synne Sørheim. Sie hatten über einen Zeitraum von mehreren Monaten insgesamt 13 Gespräche mit Anders Behring Breivik geführt, außerdem alle Polizeiverhöre per Video studiert und auch Breiviks Mutter interviewt. Nach Angaben Husbys und Sørheims plante Breivik Reservate als Zuchtzentren für reinrassige Norweger und sah sich selbst als Mitglied eines - real nicht nachweisbaren - Tempelritterordens und als nächsten Herrscher Norwegens.

Das Gutachten wurde von einer unabhängigen, aus **sieben Rechtsmedizinern** bestehenden Kommission geprüft und am 22. Dezember 2011 **bestätigt** ....

- Einige Wochen nach der Veröffentlichung des Gutachtens **widersprach das psychologische Team**, das den Auftrag erhalten hatte, Breivik im Gefängnis zu betreuen, der gestellten Diagnose in allen wesentlichen Punkten.
- Drei Psychologen und ein Psychiater des Distriktpsychiatrischen Zentrums in Sandvika erklärten, dass der Attentäter **weder psychotisch noch schizophren sei.**
- Er benötige keine Medizin, und es bestehe auch keine Selbstmordgefahr. Das Team hatte direkt nach Breiviks Inhaftierung einen intensiven Kontakt zu ihm hergestellt.
- In juristischen Kreisen wurde aufgrund dieser Einschätzung erwartet, dass das zuständige Osloer Gericht weitere Sachverständige mit einer Überprüfung des Gutachtens beauftragen würde ...

aus wikipedia ...

***Die psychiatrische Diagnosestellung ist ein äußerst subjektiver Prozess und in keiner Weise exakt wiederholbar.***

# Der Ö-MVZ hat jegliches Augenmaß verloren!

- Jeder **unbescholtene** Erstmalige kann bereits nach einem **relativ geringfügigen Delikt** (gef. Drohung, Stalking u.ä.) im MVZ verschwinden – schlimmstenfalls „bis zum Tode“!
- Mindestens **50-60 % der UG** sind **von vornherein eklatante Fehleinweisungen** (**durch psychiatrische Gutachten!**)
- Das **Blendwerk (=Projektion) der psychiatrischen Psychopathologie** kann in Form **einer einzigen (1) Expertise** in den MVZ führen – mit geringer Aussicht auf Entlassung!
- Die Zahl der Untergebrachten hat sich in den letzten **20 Jahren fast vervierfacht (4x)**.
- Die **Suizide in Haft (MVZ)** haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen!

**In Österreich werden jährlich weit über 20.000 Anträge bei Gericht eingebracht, um unbescholtene Bürger in die Psychiatrie einzuweisen. Damit befindet sich Österreich im europäischen Spitzenfeld der Zwangspsychiatriierungen. (Der Standard vom 8. April 2013)**

# Der Ö-MVZ ist ....

- „**Einzigartig**“(!) weltweit (nach N. Minkendorfer)
- **Unmenschlich** z.B. zahlreiche **Verurteilungen Österreichs durch den EGMR** – *das interessiert aber sonst niemanden!?*
- **Keine Vortat** nötig – 1 Anlassdelikt mit einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr bedroht genügt in Ö für „**SICHERUNGSVERWAHRUNG**“!
- **Verfassungswidrig**! (s. Benjamin Kneihls 2016)
- **Unterbringung in 3 Klassengesellschaft:**
  - 21/1 Fast 50% der Zurechnungsunfähigen in **Kliniken** (TS € 600,-- und mehr)
  - 21/1 Restliche Zurechnungsunfähige in forensischen Zentren **eher Haftanstalten** (TS € 200-300,-) – sog. „*Kuschelvollzug*“(?)
  - 21/2 Zurechnungsfähige (21/2 = Sicherungsverwahrung) in diversen **Haftanstalten** verteilt (TS € 130,--)

Ein gravierendes Problem sei auch noch angeführt, das **die Vorherrschaft der psychiatrischen Sachverständigen bei der Begutachtung von Kriminellen** betrifft:

Die Psychiatrie (heute ein Mangelfach), hat sich nicht nur erfolgreich der geistig kranken Rechtsbrecher entledigt und sie an die Justiz abgeschoben (d.h. der Facharzt bekommt dieses Klientel *in den Kliniken* kaum mehr zu Gesicht!), sie übernimmt nicht zuletzt durch die Schirmherrschaft der im § 21 StGB formulierten „**höhergradigen Abartigkeit**“ noch dazu die **Deutungshoheit** für ***Persönlichkeitsstörungen und Gefährlichkeitskalküle von Kriminellen, mit denen sie i.d.R. gar nichts zu tun hat!*** Insbesondere bei der Begutachtung zur bedingten Entlassung aus dem MVZ sehen wir **regelmäßig Fälle von eklatanten Fehleinweisungen**. Hier wäre das noch besser zu etablierende Fachgebiet der „**Forensischen Neuropsychologie**“ zu unterstützen.

# Statistisches Vor-Urteil der Prognoseverfahren

**Gefährlichkeitsprognosen** werden zwar mit sozialwissenschaftlichen Methoden erstellt, es wird aber nicht explizit erläutert, dass es sich dabei um „**stochastische**“ Prozesse, also um Wahrscheinlichkeitsprognosen aufgrund bestimmter Merkmale handelt, **aber nicht** um eine Individualprognose.

Auch die modernen Prognoseinstrumente wie **HCR 20, PCL-R** (u.v.a. wie VRAG, Static-99, SVR-20...) lassen sich zwar validieren, ändern aber nichts daran, dass nur Wahrscheinlichkeiten gebildet werden und bei der Überprüfung dieser Instrumente oft Rückfälle vorausgesagt wurden (bis zu zwei Drittel), die aber nicht eintrafen. Die Instrumente taugen zwar **für wissenschaftliche Hypothesen**, um rückfallfördernde Faktoren zu identifizieren, im Einzelfall aber, besonders bei Ersttätern handelt es sich nicht selten um **Befürchtungen und Vorurteile der Gutachter**, die sich hinter der „intuitiven oder klinischen Methode“ der Prognoseerstellung verbergen. (vgl. N. Minkendorfer, 2012)

# ***Nur ein Beispiel unter zu vielen...***

- „Stefan“, ein knapp 40jähriger, völlig unbescholtener, schwerer Epileptiker mit geistiger Behinderung wird nach (erfolgloser) versuchter Brandstiftung – weil er unter dauerhaften Kopfschmerzen auf seine aussichtslose Situation hinweisen wollte - vom psychiatrischen Gutachten mit der Diagnose „***paranoide Persönlichkeitsstörung***“ in den MVZ für höhergradig geistig abnorme, aber zurechnungsfähige Rechtsbrecher **§ 21 Abs 2 StGB** eingewiesen...
- ***Auf meine „spontane“ (testpsychologisch begründete!) Erkenntnis, dass er dort nicht hingehöre, erklärt der anwesende Justizwachebeamte, „das habe er sich ja gleich gedacht“ ....***

***Angebliche Gewalttätigkeit und vermeintliche Gewaltbereitschaft der Patienten entpuppen sich bei näherem Hinsehen nicht selten als Projektion des Denkens und Fühlens der beauftragten Psychiater.***

# Ein Opfer des Österreichischen MVZ

- **Vor 2004** 11 Vorstrafen (meist wenige Monate, wg Unbef.Inbetriebl.v.Kfz; Sachbeschädg; Widerstand; Drohung; 1984-18 Monate wg sittl Gef.v.Minderj.) **ab 1994 besachwaltet!**
- **Ab 2004 im MVZ (§ 21 Abs 2 StGB !)** – also zurechnungsfähig(?) (60j verstorben in der Maßnahme 2021)
- Spätestens seit einem **schweren SHT 1992** (Schlag mit Eisenstange links frontal mit Gehirnaustritt, passagere Hemiplegie, Sprachstörung)  
**nicht mehr dispositionsfähig (= zurechnungsunfähig)**
- **Neuropsychologische Diagnose** (eigenes GA zur bE aus 2014):  
*Dysexekutives Syndrom: Disinhibitorischer Symptom-Komplex („Pseudopsychopathie“)*
- **Das diagnostiziert kein Psychiatrischer Sachverständiger (schon gar nicht im Strafprozess...)**

**Forderung: SV-Begutachtung aus dem Fachgebiet der NEUROPSYCHOLOGIE**



# 16j Autist... im MVZ § 21/2

## Beispiel HR Dr. N. Minkendorfer:

([UnitV - Das Salzburger Unifernsehen unitv.org/beitrag.asp?ID=1031](http://unitv.org/beitrag.asp?ID=1031) ab Min. 13:18)

- **Wie lange sind 8 Monate...?**
- Als 16j den Vater attackiert (verletzt) – 8 Monate Freiheitsstrafe / im **15. Jahr** (!) seiner Unterbringung suizidiert ...  
(= **Unterbringung bis zum Tode...**)

# Aktuelle Fall-Beispiele 1

- **Fehleinweisung § 21/2:** aus Sicht des Anlassdeliktes – Drogenhandel (?), 6 Jahre
- **Fehldiagnosen** gibt naiverweise (*auf Anraten von Mithäftlingen*) an, Stimmen zu hören, *die ihm eine Selbstverletzung befehlen*; gibt als kleiner Dealer eine Drogenabhängigkeit an (*die er nie hatte...*)
- Ist nicht zurechnungsunfähig (trotz: „**schizoaffektiver Psychose...**“)
- Wird als **behandlungsbedürftig (DEPOTMEDIKATION! mit lebensgef. NW...)** und **gefährlich** befunden vom **Psychiater**, den weder interessiert, ob er wirklich drogenabhängig ist oder warum er Halluzinationen zugibt – was die Erkrankten eher dissimulieren...


# Aktuelle Fall-Beispiele 2

- **Fehleinweisung § 21/2:** aus Sicht des Anlassdeliktes – **Verkehrsunfall** mit 2 Promille aus **2018** mit 2 Toten wird **als Mord ausgetragen(?)** – *nachweislich vor Zusammenstoß mit 2 Motorradfahrern Brems- & Ausweichversuch...*
- **Keine Vorstrafen**, aus Alkoholauffälligkeit des *Krankenpflegers* 14 Jahre zuvor (splitternackt randaliert, suizidal im Jahr **2004**) wird **2018** eine „***höhergradige Abnormität konstruiert***“.
- **Freiheitsstrafe von zehn Jahren + die Maßnahme**
- **Psychiatr. Diagnosenprojektion:** „*strukturschwache Persönlichkeitsstörung mit emotional instabilen und abhängigen Anteilen sowie narzisstischer Akzentuierung, hohe Affektlabilität, Irritierbarkeit sowie Kränkbarkeit, in Krisen mit erheblich geminderten Brems- und Kontrollmechanismen unter Alkoholeinfluss.*“

# Aktuelle Fall-Beispiele 3

- **Fehleinweisung § 21/2:** Rauchfangkehrer mit LAP (fleißig, gut verdient...)
- Sonderschüler, fuhr Motorradrennen, Oldtimerliebhaber
- Zeigt Fotos seiner Wohnung (rustikale Maßmöbel, Kachelofen...)
- Neigt zu Alkoholmissbrauch / Konflikte mit Mitbewohnern der Hausanlage...
- Hat angeblich mit einem Schnitzelklopfer eine Nachbarin bedroht ...

Abs.: Vom Besten Rauchfangkehrer aller Zeiten, aus dem sehr schönen Pflöchtal NO!

  
4457 Gästehaus im Pflöchtal Nr. 1  
Oberösterreich-Austria



Herrn Dr. J. Klopff, dieses Bild soll ihnen viel Glück bringen!

# Schreiben eines Mithäftlings an Rechtsanwaltskanzlei vom 28.7.21

Auf die Schnelle und pauschal vorab: Dieser Mann (Michael [REDACTED])  
**gehört entlassen** – und zwar sobald wie möglich.

Ihr dürft nicht so naiv sein und glauben, dass einem in einer JA „geholfen“  
wird. (Ich weiß, dass Du nicht naiv bist, aber wie steht's um seine  
Angehörigen? Wissen die, dass eine JA in erster Linie ein Verwahrbetrieb  
ist und keine Caritas Socialis?)

Das gesamte Lebensumfeld in Stein ist für [REDACTED]<sup>1</sup> eine Katastrophe und  
sehr schädlich. Alleine auf meinem Stock liegen sieben Lebenslange mit  
schwersten Straftaten. Auch auf seinem Stock um die Ecke liegen viele  
Langstrafige, zum Beispiel Werner [REDACTED], den Du zitiert hast. Wieder um  
die Ecke, im anderen Flügel bei uns liegt Josef [REDACTED]. Das ist doch für  
einen Anfänger wie Michl [REDACTED] kein brauchbares Umfeld!

---

<sup>1</sup> Erstmals in Haft, 8 Monate Urteil plus 3 Monate Widerruf. Dazu ist Stein nicht da. Das ist nicht die Zielanstalt  
für solche Fälle.



2017 acht Monate Freiheitsstrafe wegen gefährlicher Drohung und Einweisung 21/2. Suizidiert Oktober 2021.

Justiz, Gefängnis, News Von Jetzt, News, Neuigkeiten, Newsticker, Medien, Tageszeitung, Zeitung, Nachrichten

Justiz, Gefängnis

# Protokoll des Dramas – so starb Häftling in Videozelle

Michael H. (42) erhängte sich nach dem Mittagessen vor der Livekamera der Justizanstalt Stein. Sein Tod wirft mehrere Fragen auf.

• 2 vor stunden

„Der Michael hat gedacht, er kommt da nie wieder raus. Man hat gesehen, wie er an dem Gedanken zugrunde geht“, sagt der Bruder.



**Wissenschaftler machen sich Gedanken und experimentieren, um das Ziel einer wirksamen Resozialisierung von Straftätern erreichen zu können.**

**Die Politik, die eine solche Forschung finanziell unterstützen müsste, tut dies nicht, offensichtlich, weil der Nutzen – bezogen auf ein Wahlverhalten – eher gering erscheint.**

**Bei aller Berechtigung über den freien Willen, über Schuld oder über Paradigmenwechsel usw. nachzudenken, um das Strafrecht gerechter zu machen, ist es offensichtlich so, dass naheliegende Möglichkeiten, für mehr Rechtsfrieden und für Beachtung der Rechtsordnung zu sorgen, schlicht ignoriert werden.**

# „*Vom homo forensis zum foro sapiens*“ (Strafrecht am Prüfstand)

(Selbst-)Bewusstsein – Projektion – Schuldgefühl

Die *Antisoziale Persönlichkeitsstörung* (ASPS) bzw.  
*Dissoziale Persönlichkeitsstörung* (DSPS) und das  
*Psychopathie-Konzept* (PP)

sind keine wissenschaftlich, klinisch-diagnostisch  
und therapeutisch tragfähigen Paradigmen.

(Fabricius, Kobbé)



# Die Neurowissenschaften

haben u.a. die **Diskussionen zur Willensfreiheit** kräftig angestoßen.

- Das **Memorandum „Reflexive Neurowissenschaft“** schlägt vor, unter Einbindung von Systemwissenschaften und Philosophie mit einem weitgefassten Begriff von Neurobiologie, Psychologie u.a. ein **„neues Menschenbild“** zu erarbeiten.
- In Zeiten staatlicher Sparmaßnahmen und als Folge von Privatisierungstendenzen zentralisiert sich der Universitätsbetrieb auf die Kernkompetenzen im Bereich Forschung und Lehre von Fächern mit fundierten Theoriegebäuden.
- **Forensische Fachgebiete** werden daher tendenziell als **Orchideenfächer** gesehen und sind von Einsparungen betroffen.

# Zu unterstützen wäre **universitäre Forschung,**

- welche sich **nicht ausschließlich** auf **„gefällige Rechtspflege“** beschränkt, sondern sich daneben mit gesellschaftspolitischen, soziologischen Entwicklungen und Problemen der Rechtsprechung sowie den Schnittstellen der Interaktion von Justiz und Sachverständigen **kritisch** auseinandersetzt und auch zur **Grundlagenforschung** beiträgt.

## **Forensische Wissenschaften**

**vermitteln im *Spannungsfeld* zwischen  
*gesellschaftlich gewachsenem Normensystem*  
und *(kriminellen) Individuen.***

# Forensische Neuropsychologie

wäre somit nicht nur  
als angewandte Psychologie zu verstehen,  
sondern als transdisziplinärer Ansatz,  
welcher in seiner Umarmung  
***alle Humanaspekte systemisch umfasst.***

In der diagnostischen und prognostischen  
Beurteilung der **Gefährlichkeit einer Person**  
könnte ***Vertretern der Neurowissenschaften***  
in Zukunft  
die Rolle als ***zusätzliche Gutachter*** zukommen.

**Die Arbeit der Justiz ist aus psychologischer Sicht noch sehr wenig erforscht!**



**Das Gericht und die Gehirnforschung segeln auf getrennten Booten.**



*„Auf Hoher See und vor Gericht ist man in Gottes Hand.“*



Ich weiss nicht,  
ob es besser wird,  
wenn es anders wird.

Aber es muss anders werden,  
wenn es besser werden soll.

---

Quelle: Georg Christoph Lichtenberg

# A-nders-sozial

*Die Welt als Irrenhaus*

**Irrenanstalt**

**Betreten auf eigene Gefahr!**

**Mit Belästigungen  
muß gerechnet werden!**


**Toleranz ist die schönste Gabe der Menschheit. Wir sind alle voller Schwächen und Irrtümer, vergeben wir uns also gegenseitig unsere Torheiten.**

**Das ist das erste Gebot der Natur. (Voltaire)**

# SPES contra SPEM


Hoffnung gegen Erwartung



A large black silhouette of Sisyphus pushing a massive boulder up a steep hill. The figure is bent over, pushing the boulder from behind. The hill rises from the bottom left towards the top right. The background is white.

*Wir müssen uns Sisyphus  
als einen glücklichen Menschen vorstellen.*  
Albert Camus



A vibrant sky with a rainbow and a sunburst breaking through clouds. The sun is positioned in the center, creating a bright glow and a rainbow spectrum. The clouds are white and fluffy, with some darker areas near the bottom. The overall scene is bright and hopeful.

*„Denn dass der Mensch erlöst werde  
von der **Rache**: das ist mir die Brücke zur  
höchsten Hoffnung und ein Regenbogen  
nach langen Unwettern.“*

(F. Nietzsche, Zarathustra – Von den Taranteln)

A decorative footer with a blue and white wavy pattern and a central red shape. The pattern consists of horizontal, wavy lines in light blue and white. In the center, there is a solid red shape that resembles a stylized figure or a splash of paint.

# Österreichische Mediathek

UniTV - Das Salzburger Unifernsehen

UniTV - Das Salzburger Unifernsehen

Geisteskrankheit-ein-moderner-  
Fluch.pdf (klopf.at)

J-Klopf A-Holzbauer D-Klopf P-  
Frottier Der-oesterreichische-  
Massnahmenvollzug 2.pdf



PARIS  
LODRON  
UNIVERSITÄT  
SALZBURG

## *Gerichtsmedizin in der Christian-Doppler-Klinik*



[www.klopf.at](http://www.klopf.at)

